

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Sandra Khalatbari (CDU)**

vom 03. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2022)

zum Thema:

**Förderbedarf L-E-S an den Grundschulen – Gießkannenprinzip oder gezielte, individuelle Förderung?**

und **Antwort** vom 22. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Sandra Khalatbari (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12088

vom 03. Juni 2022

über Förderbedarf L-E-S an den Grundschulen – Gießkannenprinzip oder gezielte, individuelle Förderung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 erhält die Schule für die sonderpädagogische Förderung der Schüler/innen der Förderschwerpunktgruppe 1 eine Grundausrüstung. Diese errechnet sich aus einem realen Schülerfaktor (rSF) auf der Basis des Schuljahres 2016/17 und einem fiktiven Schülerfaktor (fSF) auf der Basis der Quote der von der Zuzahlung zu den Lernmitteln befreiten Schüler/innen. Beide Schülerfaktoren bilden im Verhältnis 80% (rSF) und 20% (fSF) die Berechnungsgrundlage. Die Stundenberechnung erfolgt für die Gesamtzahl der Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6.

1. Seit wann werden in der Berliner Schule Schülerfaktoren an Stelle von Schülerinnen und Schülern (SuS) unterrichtet?

Zu 1.: Schülerfaktoren sind Faktoren, mit denen eine beschriebene Anzahl von Schülerinnen und Schülern multipliziert wird. Daraus ergeben sich laut Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen Zuweisungen von Lehrkräftewochenstunden (LWS) für Schulen.

2. Gibt es neben der verlässlichen Grundausrüstung L-E-S eine Zusatzausrüstung? Wenn ja, wie wird diese ermittelt und wonach wird sie zugeteilt?

Zu 2.: Neben der verlässlichen Grundausrüstung für die Förderschwerpunkte Lernen (L), Emotionale und soziale Entwicklung (E) und Sprache (S) können Grundschulen bei Bedarf weitere Lehrkräftestunden für die sonderpädagogische Förderung in diesen Förderschwerpunkten durch die regionale Schulaufsicht zugewiesen bekommen. Da es beim Aufbau der Grundausrüstung zu modellbedingten Minderausrüstungen von Schulen kommen kann, besteht dafür eine Nachsteuerungsressource.

Darüber hinaus erfolgt eine pauschale Grundausrüstung im Umfang von 4 LWS pro Lerngruppe in der Schulanfangsphase.

Für die sonderpädagogische Förderung der Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sehen/Sehbehinderung, Hören und Kommunikation/Schwerhörigkeit, körperliche und motorische Entwicklung (Förderschwerpunktgruppe 2) werden der Schule drei LWS pro Schülerin bzw. Schüler zugemessen. Für die sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Autismus, sowie beim Vorliegen einer Förderstufe (Förderschwerpunktgruppe 3), beträgt diese Zumessung 8 LWS.

Schulen werden darüber hinaus zusätzlich zum Stundenbedarf für den Unterricht weitere LWS zugewiesen, unter anderem für Förderunterricht, für Profilbildung, für Sprachbildung, sowie für Anrechnungstatbestände für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (z. B. Schulleitung, Funktionen).

Detaillierte Angaben dazu können auf der Internetseite <https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/> den aktuellen Zumessungsrichtlinien 2021/22 - Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen entnommen werden.

3. Welche Korrelation unterstellt die Senatsverwaltung bezüglich der Zuzahlung zu den lernmittelbefreiten SuS und dem Förderbedarf, so dass die Förderung wie oben zitiert zugeteilt, also nicht das einzelne Kind gefördert wird?

4. Welchen Rückschluss lässt die Gesamtzahl der SuS einer jeden Schule im Land Berlin auf die Höhe der Zahl der SuS mit Förderbedarf realiter zu?

Zu 3. und 4.: Die Befreiung von der Zuzahlung für Lernmittel (lmb) wurde aufgrund der Einführung der generellen Lernmittelfreiheit im Land Berlin bei der Berechnung der verlässlichen Grundausrüstung in der Grundstufe abgelöst durch den sogenannten Bildungs- und Teilhabe (BuT)-Faktor. Dieser beschreibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler einer Schule, die eine Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach dem Bildungs-

und Teilhabepaket haben. Informationen sind zu finden unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/>.

Basis des Modells der verlässlichen Grundausrüstung L-E-S ist die wissenschaftlich belegte Annahme, dass ein unmittelbarer Zusammenhang besteht zwischen der sozialen Struktur der Schülerschaft einer Schule und der Quote der Schülerinnen und Schüler, die Förderung in den Bereichen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung benötigen. Eine verlässliche Grundausrüstung L-E-S führt somit zu einer größeren Verteilungsgerechtigkeit.

Der o. g. Annahme folgend, geht das Modell der verlässlichen Grundausrüstung L-E-S davon aus, dass an der einzelnen Schule in Abhängigkeit des BuT-Faktors zwischen 2,5 % und 5,5 % der Schülerinnen und Schüler einer Förderung in den genannten Bereichen bedürfen (fiktive Förderquote).

Die Zuordnung zur fiktiven Förderquote beruht dabei auf einem Quartilsmodell, dessen Einteilung auf die Empfehlung des Fachbeirats „Inklusive Schule in Berlin“ zurückgeht.

Quartil	BuT-Quote	fiktive Förderquote
1	0 % bis 25 %	2,5 %
2	> 25 % bis 50 %	3,5 %
3	> 50 % bis 75 %	4,5 %
4	> 75 % bis 100 %	5,5 %

Die Empfehlung des Fachbeirats Inklusive Schule in Berlin kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachinfo/>.

5. Wie lange beabsichtigt die Verwaltung den Förderbedarf pauschal- also eher nach dem Gießkannenprinzip – zuzuteilen statt individuell entsprechend dem Rechtsanspruch des einzelnen Kindes?

Zu 5.: Das dargestellte Verfahren ist das genaue Gegenteil des „Gießkannenprinzips“. Vielmehr wird mit dem Verfahren kriterienbasiert, transparent und nachvollziehbar eine Zumessung vorgenommen.

Die Zumessung der sonderpädagogischen Ressourcen einer Schule erfolgt, wie oben erläutert, in der Grundschule teilweise pauschal (für die Schulanfangsphase und als verlässliche Grundausrüstung) und für die Förderschwerpunktgruppen 2 und 3 anhand der tatsächlichen Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in einem der Förderschwerpunkte dieser Förderschwerpunktgruppen.

In der Sekundarstufe erfolgt die Zumessung für alle Förderschwerpunktgruppen entsprechend der Anzahl aller Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die errechnete Gesamtressource wird grundsätzlich der Schule als Kontingent zur Verfügung gestellt und ist nicht einer bestimmten Schülerin oder einem bestimmten Schüler direkt zugeordnet. Mit der Feststellung des Vorliegens eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird vielmehr das Recht der Schülerin bzw. des Schülers auf sonderpädagogische Förderung in einem bestimmten Schwerpunkt dokumentiert.

Entsprechend § 2 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) gilt:

„Sonderpädagogische Förderung verwirklicht für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht auf eine ihrer persönlichen Begabung und ihrem persönlichen Leistungsvermögen entsprechende schulische Bildung und Erziehung. Sie soll den Betroffenen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung ermöglichen.“

Die Realisierung der sonderpädagogischen Förderung obliegt der zuständigen Schule im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, insbesondere § 3 SopädVO, in Eigenverantwortung und ggf. unter Zuhilfenahme von Beratung und Unterstützung der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ).

6. Ist der Verwaltung bewusst, dass so logischerweise grundsätzlich manche Schulen überausgestattet und andere wiederum unterausgestattet sind bezüglich des tatsächlichen sonderpädagogischen Förderbedarfs?

Zu 6.: Eine grundsätzliche Über- oder Unterausstattung ergibt sich aus den dargestellten Zumessungsprinzipien nicht.

7. Entspricht diese Form der sonderpädagogischen Förderung den Regeln der UN Konvention?

Zu 7.: Das in Berlin Anwendung findende System der sonderpädagogischen Förderung entspricht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK). Die UN-BRK trifft keine Aussagen zur Art der Zumessung von Lehrkräftewochenstunden.

8. Warum wird nicht zielgerichtet und individuell gefördert?

9. Wann spätestens erfolgt eine Umstellung der sonderpädagogischen Förderung eines jeden Schülers/einer jeden Schülerin gemäß Rechtsanspruch?

Zu 8. und 9.: Ziel der Berliner Schule ist es, jede Schülerin und jeden Schüler zielgerichtet und individuell zu fördern. Dies ist unabhängig von einer Berechnungsmethode der Zumessung von pädagogischem Personal und schließt Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen werden zur Verwirklichung dieses Anspruchs individuelle Förderpläne erstellt, auf deren Basis eine abgestimmte und zielgerichtete Förderung erfolgt und die kontinuierlich fortgeschrieben werden. Dabei besteht grundsätzlich für keine Schülerin und keinen Schüler ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Berechnungsform der Personalzumessung.

10. Wann spätestens wird diese Form der Zuteilung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einer Revision unterzogen?

Zu 10.: Zumessungsrichtlinien werden jährlich angepasst.

Berlin, den 22. Juni 2022

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie